



Die Vorsorgevollmacht. Rechtssicherheit für den Fall der Fälle.

Was tun, wenn die eigene Entscheidungsfähigkeit möglicherweise durch eine schwere körperliche oder psychische Krankheit oder Behinderung vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt ist?

Wer meint, dass der Ehepartner oder die Kinder dann die Angelegenheiten automatisch regeln dürfen, irrt. Und wer seine Angelegenheiten nicht in die Hände eines vom Betreuungsgericht bestellten Betreuers legen möchte, sollte rechtzeitig Vorsorge durch eine Vorsorgevollmacht treffen. Auch wenn es schwerfällt, schon heute an den Ernstfall zu denken, mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder auch mehrere Personen Ihres Vertrauens bestimmen, die stellvertretend für Sie handeln dürfen, wenn Sie es selbst nicht mehr können. Dadurch entlasten Sie auch Ihre Angehörigen.

Insbesondere folgende Angelegenheiten können in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden:

- Vermögenssorge
- Gesundheitsvorsorge und Pflegebedürftigkeit
- Vertretung bei Gericht und Behörden
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Untervollmachten
- Weitere individuelle Bestimmungen

Sie können individuell entscheiden, ob Ihre Vertrauensperson nur für einzelne Angelegenheiten eine Vollmacht erhält, ob sie Sie in allen Belangen vertreten darf oder nur in bestimmten.

Die Bevollmächtigten erhalten eine weitreichende Entscheidungsbefugnis. Sie sollten daher nur absoluten Vertrauenspersonen Vollmacht erteilen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld mit diesen Personen zu sprechen.

Alle Rechtsgeschäfte, die die bevollmächtigte Person für Sie tätigt, unterliegen keiner Kontrolle. Hiervon gibt es Ausnahmen, für bestimmte Maßnahmen (z.B. freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen) ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich.

Die Vorsorgevollmacht muss schriftlich verfasst und unterzeichnet werden. Der von Ihnen eingesetzte Bevollmächtigte sollte die Vollmacht ebenfalls unterzeichnen. So ist sichergestellt, dass die bevollmächtigte Person informiert und einverstanden ist.

Manche Banken akzeptieren nur eine notarielle oder bankintern unterschriebene Vollmacht. Wir empfehlen, insbesondere auch wenn Grundbesitz vorhanden ist, eine notarielle Beurkundung.

Die Vorsorgevollmacht gilt über den Tod hinaus. Selbstverständlich kann die Vorsorgevollmacht von Ihnen jederzeit widerrufen und neu erteilt werden.

Sie haben die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr hinterlegen zu lassen. Bewahren Sie, z.B. bei Ihren persönlichen Ausweispapieren, einen Hinweis auf Ihre Vorsorgevollmacht auf, so kann im Ernstfall schnell und unbürokratisch gehandelt werden.

Zusätzlich zur Vorsorgevollmacht empfehlen wir Ihnen die Erstellung einer Patientenverfügung, mit der Sie im Falle einer schweren Erkrankung über Art und Umfang medizinischer Behandlungen bestimmen können.